

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1984

Geschäftszahl

84/02/0059

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/02/0082 E 21. Jänner 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Die Fassung des Spruches "hat die vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus und rechts nicht beachtet (§ 52 lit b Z 15); sondern ist nach links gefahren", entspricht dem Gebot des § 44 a lit a VStG 1950.